



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6/9
39104 Magdeburg

Die Ministerin

**Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 204 im Abschnitt
zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten Naumburg und
Schönburg (III)**

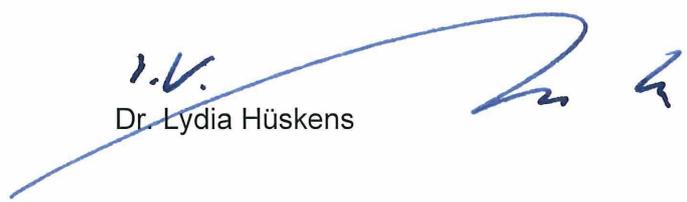
Magdeburg,  April 2025

**Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Rüdiger Erben (SPD),
KA Nr. 8/2866 vom 21. März 2025**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt
vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lydia Hüskens

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Rüdiger Erben (SPD)

Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 204 im Abschnitt zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten Naumburg und Schönburg (III)

Kleine Anfrage – KA 8/2866

Vorbemerkungen des Fragestellers:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 204 im Abschnitt zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten Naumburg und Schönburg“ vom 28.11.2024 (Drs. 8/4861) und die Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur 39. Sitzungsperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (ohne Antwort) „Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 204 im Abschnitt zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten Naumburg und Schönburg (II)“. In ihrer Antwort auf Frage 3 führt die Landesregierung u. a. aus, dass straßenbauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen (nur) in Betracht, wenn sie erforderlich seien. Die Landesstraßenbaubehörde habe die Errichtung passiver (baulicher) Schutzeinrichtungen an der L 204 zwischen Naumburg und Schönburg geprüft und zu dem Ergebnis gelangt, dass die Errichtung von Fahrzeugrückhaltesystemen („Leitplanken“) als nicht erforderlich erachtet wird, da der Streckenabschnitt - auch unter Einbeziehung des tragischen Unfallereignisses vom 1. Juli 2024 - nicht als Unfallhäufungsstelle eingestuft ist.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales

- 1. Im Herbst 2024 ereignete sich in dem Streckenabschnitt ein weiterer Verkehrsunfall mit Personenschaden. Erneut kam ein Fahrzeug von der Fahrbahn ab und stürzte mehrere Meter den Abhang zur Saale hinab. Wahrscheinlich hat nur die dichte Vegetation dazu geführt, dass das Fahrzeug am Hang zum Stehen kam und nicht weitere Todesopfer zu beklagen waren. Hält die Landesregierung ihre obige Einschätzung auch nach dem weiteren Unfallereignis aufrecht? Wenn nein, welche Maßnahmen wurden nunmehr erwogen? Wenn nein, mit welcher Begründung können die besonderen Gefahren durch den steilen Abhang zur Saale weiterhin als unbeachtlich angesehen werden?**

Wie in den Antworten zur o. g. Kleinen Anfrage (Drs. 8/4861) und zur Dringlichen Anfrage (Drs. 8/5354) ausgeführt, wurden bereits verkehrsrechtliche Maßnahmen

ergriffen. Demnach hat die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Burgenlandkreis die Errichtung der Verkehrszeichen 101 (Gefahrenstelle) und 274-50 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) mit Zusatzzeichen 1001-31-1 (auf 1 km) sowie zur Erhöhung der Sichtbarkeit das Zeichen 625 (Richtungstafel in Kurven) temporär bis zur abschließenden Klärung über mögliche weiterführende Maßnahmen verkehrsrechtlich angeordnet.

Straßenbauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen in Betracht, wenn sie erforderlich sind. Für die Anordnung zur Errichtung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) für Bundes- und Landesstraßen anzuwenden. Hinsichtlich der Prüfung und Errichtung passiver (baulicher) Schutzeinrichtungen an der L 204 zwischen Naumburg und Schönburg ist die Landesstraßenbaubehörde als Straßenbaulastträgerin der L 204 zuständig. Die RPS 2009 wurde im August 2012 für Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) verbindlich eingeführt.

Für vorhandene Straßen gilt nach den RPS 2009, dass Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) für Bereiche mit Unfallhäufungen nach den Kriterien der Dreijahreskarte (3-JK) zu errichten sind, bei denen die Unfallart „Abkommen von der Fahrbahn“ überwiegt. Erst bei Vorliegen solcher Unfallhäufungen ist zu prüfen, ob vorhandene Hindernisse wie eine fallende Böschung mit Höhe größer 3 m und Neigung steiler 1:3 oder Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm durch FRS abzusichern sind. Auch sind bei der Prüfung die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die Verkehrsstärke einzubeziehen.

Der oben benannte Verkehrsunfall fand am 12. Oktober 2024 statt und hatte eine leichtverletzte Person zur Folge. Der Unfall ereignete sich in Richtung Schönburg etwa 200 m vor der Unfallstelle vom 1. Juli 2024. Für den betreffenden Abschnitt wurde geprüft, ob unter Einbeziehung des Verkehrsunfalles am 12. Oktober 2024 eine Unfallhäufungsstelle (UHS) oder eine Unfallhäufungslinie (UHL) nach dem Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen, Ausgabe 2012 (M Uko) vorliegt. Die Auswertung erfolgt grundsätzlich anhand der 3-JK, die nach dem M Uko drei Kalenderjahre umfasst.

Aus den vom Polizeirevier Burgenlandkreis übergebenen Unfalldaten vom 21. November 2024 ist ersichtlich, dass sich im Auswertungszeitraum 2021 bis 2023 zwei Unfälle mit Personenschaden (ein Unfall mit Schwerverletzten am 20. August 2021 und ein Unfall mit Leichtverletzten am 25. August 2023) ereignet haben. Die im M Uko definierten Grenzwerte für UHS auf Landstraßen werden somit nicht erreicht. Im nachfolgenden Auswertungszeitraum 2022 bis 2024 ereigneten sich im zu berücksichtigenden Bereich für eine UHS (300 m Ausdehnung) drei Unfälle mit Personenschaden (zwei Unfälle mit Leichtverletzten am 25. August 2023/12. Oktober 2024 und ein Unfall mit Getöteten am 01.07.2024). Unter Einbeziehung des Unfalles am 12. Oktober 2024 liegt nach dem M Uko keine UHS auf Landstraßen vor.

Für die Feststellung einer UHL wurden die Unfalldaten im Außerortsbereich zwischen Ortsausgang Naumburg und Ortseingang Schönburg betrachtet. Dabei wurden nach dem M Uko nur Unfälle mit schwerem Personenschaden betrachtet. Im Auswertungszeitraum 2021 bis 2023 ereignete sich ein Unfall mit schwerem Personenschaden (Unfall am 20. August 2021). Nach dem M Uko liegt demnach keine UHL auf Landstraßen vor. Im nachfolgenden Auswertungszeitraum 2022 bis 2024 hat ein Unfall mit schwerem Personenschaden (Unfall mit Getöteten am 1. Juli 2024) stattgefunden. Der vom Fragesteller benannte Unfall mit Leichtverletzten am 12. Oktober 2024 wird aufgrund des vorgenannten Kriteriums des M Uko nicht betrachtet. Nach den vorliegenden Daten liegt demnach auch im Auswertungszeitraum 2022 bis 2024 keine UHL vor.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Streckenabschnitt in der Sitzung der Verkehrsunfallkommission des Burgenlandkreises für das Jahr 2024 nicht behandelt wurde.

Die bisherige Einschätzung, keine Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu errichten, wird auf Grund beschriebener Prüfungen anhand der derzeit gültigen Randbedingungen aufrecht gehalten.

- 2. Die Unfallforscher der Versicherer (UDV) kommen 2022 zu folgendem Ergebnis: „Sogenannte passive Schutzeinrichtungen (PSE) gehören insbesondere im Außerortsbereich zu den etablierten Maßnahmen der Straßeninfrastruktur, um bei Abkommen von der Fahrbahn gefährliche Kollisionen mit Hindernissen im Seitenraum zu verhindern oder den**

Zusammenstoß mit Verkehrsteilnehmern auf der Gegenfahrbahn zu unterbinden.“¹ Teilt die Landesregierung diese Auffassung? Wenn nein, bitte begründen. Wenn ja, warum soll dies auf den Abschnitt der L 204 nicht dazu führen, dass dieser durch Leiplanken geschützt wird?

Sogenannte passive Schutzeinrichtungen zählen zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen und werden als durchgehende Systeme längsseits am äußeren Fahrbahnrand oder auf dem Mittelstreifen von Straßen errichtet. Fahrzeug-Rückhaltesysteme sollen grundsätzlich die Folgen von Unfällen so gering wie möglich halten und werden insbesondere zum Schutz von Fahrzeuginsassen vor schweren Folgen infolge Abkommens von der Fahrbahn (z. B. bei einem Absturz) am Fahrbahnrand eingesetzt.

Die Auffassung, dass Schutzeinrichtungen bzw. Fahrzeug-Rückhaltesysteme bei Abkommen von der Fahrbahn gefährliche Kollisionen mit Hindernissen im Seitenraum verhindern können, wird grundsätzlich geteilt.

Wie zu Frage 1 ausgeführt, ist für den betrachteten Streckenabschnitt der L 2024 zwischen Naumburg und Schönburg der Anwendungsbereich der RPS 2009 nicht eröffnet.

¹ Schutzplanken und Schutzwände neben der Fahrbahn Defizite und Potenziale
<https://www.udv.de/resource/blob/89260/f226c9390758eb09ca5e1dc44815f6a5/119-schutzwaende-data.pdf>